

berichtigt durch Beschluss v. 20.7.12

123 137 95

Amtsgericht Hamburg-St. Georg

Az.: 910 C 59/12

Anstelle der Verkündung zugestellt an
die Klagepartei am 28.06.12
die beklagte Partei am 29.06.12

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle



Zur Geschäftsstelle gelangt

26.06.12

12:28 Uhr

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Vollstreckungsklausel dem
Klg./Bekl. erteilt am 5. Juli 2012

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[Redacted]

gegen

[Redacted]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[Redacted]

wegen Schadensersatz

erkennt das Amtsgericht Hamburg-St. Georg - Abteilung 910 - durch den Richter am Amtsgericht [Redacted] am 25.06.2012 auf Grund des Sachstands vom 25.06.2012 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 402,82 zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 24.03.2012 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und im Wesentlichen begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte aus abgetretenem Recht einen Anspruch auf Ersatz restlichen unfallbedingten Schadens aus §§ 7 I, 17 II, III StVG; §§ 823 I; 249; 398 BGB; § 115 I Nr. 1¹ VVG i.V.m. § 1 PflVG.

Unstreitig ist die Beklagte für den dem Zedenten [REDACTED] aus dem streitgegenständlichen Verkehrsunfall entstandenen Schaden voll einstandspflichtig.

Der Zedent durfte sich zur Durchsetzung seiner Schadenersatzansprüche eines Rechtsanwalts bedienen. Die ihm dadurch entstandenen Kosten der Rechtsverfolgung sind somit erstattungsfähig.

Unstreitig ist die Klägerin auch tatsächlich zur Durchsetzung der Schadenersatzansprüche tätig geworden. Soweit die Beklagte bestreitet, dass die Klägerin im Besitz einer Originalvollmacht ist, kommt es darauf nicht an. Die Vollmachtserteilung unterliegt keinen Formvorschriften. Im Übrigen trägt die Beklagte selbst vor, dass dem Zedenten gerade ein Vollmachtsformular vorgelegt worden ist. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin nicht mit Wissen und Willen des Geschädigten tätig geworden ist, enthält der Vortrag der Beklagten nicht. Im Übrigen hat die Klägerin im Laufe des Rechtsstreits eine Originalvollmacht übersandt (Anlage K9).

Soweit die Beklagte meint, der Anwaltsvertrag zwischen der Klägerin und dem Zedenten sei unwirksam, vermag das Gericht dem nicht zu folgen. Eine Unwirksamkeit folgt insbesondere nicht daraus, dass dem Zedenten die Klägerin durch die beauftragte Reparaturwerkstatt empfohlen wurde. Eine Unwirksamkeit käme erst dann in Betracht, wenn die Klägerin nicht im Interesse des Zedenten, sondern im Interesse der Werkstatt tätig geworden wäre. Konkrete Anhaltspunkte dafür trägt auch die Beklagte nicht vor. Sie stellt zwar die Behauptung von einem sog. Unfallhelferring auf, ohne jedoch konkrete Tatsachen vorzutragen, die eine Unwirksamkeit des Anwaltsvertrags begründen könnten. Dass es sich lediglich um eine Vermutung der Beklagten handelt, wird auch dadurch deutlich, dass sie selbst vorträgt „Die Beklagte geht davon aus, das ...“.

Indizien für die Behauptung der Beklagten ergeben sich nicht dadurch, dass der Geschädigte den Sachverständigen nicht kannte. Es dürfte den Normalfall darstellen, dass der Geschädigte keinen geeigneten Sachverständigen kennt und hier dem Vorschlag seiner Werkstatt folgt, die über entsprechende Erfahrung verfügt. Auch die räumliche Entfernung der Klägerin zu Unfallort und

Wohnsitz des Geschädigten teilt keinen entsprechenden Anhaltspunkt dar. Durch moderne Kommunikationsmittel ist die ortsferne Bearbeitung von Mandaten in der Regel problemlos möglich, so dass eine überörtliche Tätigkeit gerade für spezialisierte Kanzleien weder als ungewöhnlich noch als verdächtig erscheint. Im Übrigen entscheidet allein die Klägerin und nicht die Beklagte darüber, an welchem Standort sie bestimmte Mandate bearbeitet.

Soweit die Beklagte die Sicherheitsabtretung an den Sachverständigen bestreitet, ist das in diesem Rechtsstreit unerheblich. Das gilt auch vor dem Hintergrund, dass die Beklagte die Sachverständigenkosten tatsächlich bereits in vollem Umfang reguliert hat.

Der Geschädigte, der Zeuge , hat seinen Schadenersatzanspruch auf Ersatz der Rechtsanwaltskosten an die Klägerin abgetreten.

Der Höhe nach besteht ein Anspruch auf Erstattung einer 1,3-Geschäftsgebühr aus einem Streitwert in Höhe von bis zu EUR 4.000,-.

Die Beklagte hat EUR 3.906,24 reguliert, so dass dieser Wert unstreitig ist. Soweit die Klägerin einen Geschäftswert von EUR 4.289,73 zugrunde legt, folgt das Gericht diesem Wert nicht. Zwischen den Parteien ist streitig, ob Reparaturkosten in Höhe von EUR 2.754,96 oder EUR 3.119,87 erforderlich waren. Die Klägerin hat die Reparaturkostenrechnung über den höheren Betrag vorgelegt. Die Beklagte hat vorgerichtlich und unter Vorlage von Anlage B5 auch in diesem Rechtsstreit bestritten, dass einzelne Positionen der durchgeführten Arbeiten erforderlich waren. Die Klägerin hat für ihre auch nach gerichtlichem Hinweis wiederholte Behauptung, es seien sämtliche Arbeiten erforderlich gewesen, keinen Beweis angeboten. Allein der Umstand, dass die Klägerin konkret anhand einer Reparaturrechnung abgerechnet hat, enthebt sie nicht von ihrer Darlegungs- und Beweislast gem. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB hinsichtlich der Erforderlichkeit des verlangten Geldbetrags. Allein dadurch, dass die Werkstatt diesen Betrag berechnet hat, wird er nicht erforderlich. Eine willkürliche und deshalb von vornherein unerhebliche Kürzung vermag das Gericht angesichts des begründeten Abrechnungsschreibens nicht zu erkennen. Der Schriftsatz vom 19.06.2012 der Beklagten enthält diesbezüglich keinen neuen entscheidungserheblichen Tatsachenvortrag, sondern führt lediglich nochmals die Rechtsansicht der Beklagten aus. Einer weiteren Stellungnahmemöglichkeit bedurfte es daher nicht.

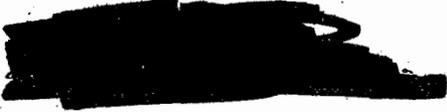
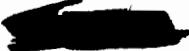
Der vorliegenden Entscheidung sind deshalb nur die unstreitigen Reparaturkosten zugrunde zu legen. Über die Höhe der anzusetzenden Mietwagenkosten bedarf es keiner Entscheidung, da durch diese kein Gebührensprung erreicht wird.

Bei einem Geschäftswert von bis zu EUR 4.000,- ergibt sich eine 1,3-Geschäftsgebühr in Höhe von EUR 318,50 zzgl. Auslagenpauschale EUR 20,-. Einschließlich Umsatzsteuer berechnen sich EUR 402,82.

Die Zinsforderung ergibt sich aus §§ 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs 2 Nr.1 ZPO. Da die Klägerin mit weniger als 10% ihrer Forderung unterlegen ist und die Differenz auch keinen Gebührensprung auslöst, war die Zuvielforderung verhältnismäßig geringfügig und hat keine höheren Kosten verursacht (vgl. Zöller-Herget, 19. A., ZPO, § 92, Rn. 10).

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.



Richter am Amtsgericht

110

Amtsgericht Hamburg-St. Georg

Az.: 910 C 59/12



Eine -vollständige-Ausfertigung
des Urteils/Beschlusses ist
dem Proz.-Bev. des Klg. am 24.7.12
dem Proz.-Bev. des Bekl. am 25.7.12
zugestellt worden.
Hamburg, den 27.07.12

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

send ab an
P V
27.07.12

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Schadensersatz

beschließt das Amtsgericht Hamburg-St. Georg - Abteilung 910 - durch den Richter am Amtsgericht Brick am 20.07.2012 auf Grund des Sachstands vom 20.07.2012:

Der Tenor des Urteils vom 25.06.2012 wird gemäß § 319 ZPO dahingehend ergänzt, dass unter Ziff 1. der Satz hinzugefügt wird:

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Richter am Amtsgericht

[REDACTED]